

des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Parteien streiten um einen übergegangenen Schadenersatzanspruch aus einem Rechtsschutzversicherungsvertrag.

Der mit der Klage verfolgte Schadenersatzanspruch umfasst die Rechtsanwaltsgebühren, welche

s

Der Beklagte machte die vermeintlichen Ansprüche des Versicherungsnehmers außergerichtlich geltend.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin Erstattung dieses Betrages und behauptet, der Beklagte habe den Versicherungsnehmer nicht über die fehlenden Erfolgsaussichten einer außergerichtlichen Aufforderung aufgeklärt. Wäre der Versicherungsnehmer darüber aufgeklärt worden, dass die Fahrzeugherstellerin bisher nie auf ein vorgerichtliches Aufforderungsschreiben mit einer Schadenersatzzahlung reagiert hätte, hätte er ein kostenauslösendes vorprozessuales Schreiben nie in Auftrag gegeben.

Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

einen Betrag in Höhe von 1.501,19 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

■ Klage ist als Klage in gewillkürter Prozessstandschaft zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg.

Ein Anspruch des Versicherungsnehmers aus § 280 Abs. 1 BGB auf Schadenersatz, der gem. § 86 VVG auf die Versicherung übergegangen wäre besteht nicht.

Nachdem hier lediglich die Gebühren für die vorgerichtliche Tätigkeit streitig sind und sich letztlich alles auf die Frage konzentriert, ob der Beklagte gehalten gewesen wäre, dem Versicherungsnehmer zur sofortigen Klageerhebung zu raten oder zunächst zu außergerichtlichem Vorgehen, ist zunächst anzumerken, dass die Gebühr Nr. 2300 nicht etwa die Gebühr für ein Mahnschreiben darstellt, sondern laut die Gebühr *entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information und für die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags*. Ob das Anspruchsschreiben den Anforderungen eines Mahnschreibens genügt, spielt also keine Rolle.

Maßgeblich ist auch nicht, ob von vorgerichtlicher Tätigkeit eine Regulierung durch VW zu erwarten gewesen wäre. Maßgeblich dürfte allein sein, ob vorgerichtliche Tätigkeit insgesamt zur Sicherung und/oder Verbesserung der Rechtsposition des Versicherungsnehmers sinnvoll erschien.

Vor diesem Hintergrund ist ein Anscheinsbeweis für beratungskonformes Verhalten nicht zu bejahen, denn zum Zeitpunkt der Beauftragung war die Haftung offen, eine Geltendmachung deutlich sinnvoll und es ist in dem Zusammenhang auch durchaus relevant, dass der Mandant rechtsschutzversichert war.

Es entspricht der Lebenserfahrung, dass ein Mandant er bereit ist, sich auf einen Rechtsstreit ungewissen oder zweifelhaften Ausgangs einzulassen, wenn das Kostenrisiko herabgemindert ist. Daher können schon ganz geringe Erfolgsaussichten den Mandanten dazu veranlassen, den Rechtsstreit zu führen oder auch fortzusetzen. Das ist in der Rechtsprechung anerkannt und gilt auch nicht anders für die Überlegung, ob es sinnvoll ist, einer Klage vorgerichtliche Tätigkeit vorzuschalten oder nicht. Gerade dann, wenn ein Versicherungsnehmer sich bei massenhaften Ver-

fahren auf ein automatisierte anwaltliches Vorgehen einlässt, wird ein rechtsschutzversicherter Mandant es kaum für sinnvoll erachten, ein etabliertes Vorgehen durch genaue Kosten-Nutzen-Analysen zu torpedieren.

Hinsichtlich der Pflichtverletzung ist die Klägerin nach allgemeinen Grundsätzen für die behauptete Pflichtverletzung darlegungs- und beweisbelastet. Der Beklagte hat die Pflichtverletzung, hier in Form der behaupteten Aussichtslosigkeit eines außergerichtlichen Vorgehens bzw. die behauptete generelle Zahlungsunwilligkeit des Autoherstellers, in zulässiger Weise mit Nichtwissen bestritten. Ob und in welcher Anzahl der Autohersteller in anderen Verfahren, welche nicht von dem hiesigen Beklagten begleitet wurden, gegebenenfalls Einigungen erzielen konnte und entsprechend gezahlt hat, kann der Beklagte nicht wissen, insbesondere weil derartige Einigungen üblicherweise Geheimhaltungsklauseln enthalten.

■ Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nummer 11,711 ZPO. ■ Festsetzung einer weiteren Gerichtsgebühr beruht auf § 638 GKG. Der Umstand, dass die Klägerin sich im Termin vom 28.04.2025 auf die richterlichen Hinweise hin in die Säumnis flüchtete, stellt eine Verzögerung dar, die die Erledigung des Rechtsstreites verzögert hat. Der Umstand, dass mangels Antrages der Gegenseite kein Versäumnisurteil erging, ändert an der Verzögerung nichts. Nachdem die Hinweise des Gerichts ausschließlich rechtlicher Natur waren und die Klägerin hierzu auch Tatsachen nicht weiter nachgetragen, sondern lediglich rechtliche Erörterungen nachgeschoben hat, die ihr durch ihre anwaltliche Vertretung ohne weiteres auch im Rechtsgespräch in der mündlichen Verhandlung vom 28.04.2025 möglich gewesen sein müssen, ist auch nicht nachvollziehbar, wieso dieser Akt der Verzögerung gewählt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. ■ Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

■ Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

■ Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

■ Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. ■

Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

■ Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Gebhard
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 25.08.2025

Mikolayczak, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 25.08.2025

Mikolayczak, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hinweise zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. ■■■ Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin **nur** bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen. **Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen.** ■■■ Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.

Keen Law Rechtsanwältin

